

Auszug aus dem PROTOKOLL NR. 02/23

Genehmigt am 28. Februar 2023

über die Sitzung des Gemeinderats

Datum	7. Februar 2023
Zeit	17:30 Uhr – 19:45 Uhr
Ort	Rathaus, GR-Sitzungszimmer (2. Obergeschoss)
Vorsitz	Daniela Erne, Gemeindevorsteherin
Anwesend	Alle Mitglieder des Gemeinderats
Entschuldigt	
Referenten / Berater	zu GRT 025-02-23 bis GRT 027-02-23 Markus Frieser, Leiter Liegen- schaften zu GRT 028-02-23 bis GRT 030-02-23 André Büchel, Leiter Tiefbau

Gemeindevorsteher:

Ein Gemeinderat:

Für das Protokoll:

Erne Daniela

Biedermann Matthias

Eggenberger Esther

024- 02-23 Genehmigung der Traktandenliste

Beschluss: (einstimmig)

Der GR genehmigt die Traktanden.

025- 02-23 Bauverwaltung/Leiter - Gässle 2 (Kosthaus) - Sanierung Spielplatz KITA E

Aus dem Antrag (Sachverhalt / Begründung):

Der Spielplatz KITA Kosthaus hatte gemäss der jährlichen Hauptinspektion im Frühjahr 2022 einige Mängel aufgewiesen. So musste das in die Jahre gekommene Spielhäuschen abgebrochen werden. Zudem wurden die Fallschutzbeläge teilweise bemängelt und die beiden kleinen Sandkästen sind ohne Beschattung ausgestattet.

Es wurden daraufhin 2 Varianten ausgearbeitet, um diese Schwachstellen zu eliminieren und zugleich den Spielplatz altersgerecht aufzuwerten. Diese Varianten wurden mit den verantwortlichen KITA-Betreuerinnen besprochen und auf ihre Bedürfnisse angepasst.

Mit dem vorliegenden Vorschlag wird der Spielplatz für die nächsten Jahre für die Kleinkinder der KITA wieder attraktiv gestaltet und sicherheitstechnisch auf den aktuellen Stand gebracht.

Das Projekt wurde nach der Besichtigung gemäss Besprechung im Gemeinderat mit geringfügigen Änderungen angepasst. Die Sanierung kostet gemäss neuer Kostenschätzung CHF 105'000. Im Budget 2023 sind CHF 90'000 enthalten. Es ist daher ein Nachtrag von CHF 15'000 notwendig.

Beschluss: (mehrheitlich: 10 Ja: 4 FBP, 6 VU / 1 Nein: 1 FBP)

- a) Der GR genehmigt die Sanierung gemäss beiliegendem Vorschlag in Höhe von CHF 105'000.00 und stimmt dem notwendigen Nachtragskredit in der Höhe von CHF 15'000.00 zu, welcher in der genehmigten Gesamtsumme (CHF 105'000.00) beinhaltet ist.
- b) Der GR erteilt den Auftrag für die Spielgeräte an die Spielart GmbH, Mühlegasse 1, D-99880 Hörsel zum Nettobetrag in Höhe von CHF 26'100.00 inkl. MwSt.

026- 02-23 Bauverwaltung/Liegenschaften – Sport- und Freizeitpark Blumenau – Anpassung Reglement «Benutzung des Sport- und Freizeitparks Blumenau» E

Aus dem Antrag (Sachverhalt / Begründung):

Da sich die Sportanlage mit der Erweiterung zum Sport- und Freizeitpark Blumenau verändert hat, musste das bestehende Reglement Nr. 19 «Benutzung des Sport- und Freizeitparks Blumenau» angepasst werden. Neu ist es in die beiden Kapitel «Sportanlagen», und «Freizeitpark» aufgeteilt.

Der Bereich Sportanlagen umfasst die Bereiche Fussball und Leichtathletik.

Der Bereich Freizeitpark umfasst die Bereiche ausserhalb der Fussball- und Leichtathletikanlage. Auch der Bereich Pavillon (Kiosk Freizeitanlage) gehört zu diesem Geltungsbereich.

Der vorliegende Reglementsentwurf wurde verwaltungsintern mit den Reglementen anderer Gemeinden verglichen und wurde mit der Sportkommission abgestimmt. Auch entspricht dieses Reglement inhaltlich und formal dem Prozess zur Aufbereitung aller Gemeindereglemente.

Beschluss: (einstimmig)

Der GR genehmigt das vorliegende Reglement «Benutzung Sport- und Freizeitpark Blumenau», setzt dieses rückwirkend per 01.01.2023 in Kraft und gibt dieses zur geeigneten Publikation frei.

**027- 02-23 Bauverwaltung/Liegenschaften - Hallenbad - Anpassung des Reglements E
«Benutzung des Hallenbades Triesen»**

Aus dem Antrag (Sachverhalt / Begründung):

Die Sanierungsarbeiten im Hallenbad Triesen sind schon weit fortgeschritten und der Eröffnungstermin am 1. April 2023 kann eingehalten werden.

Im Zuge der Neueröffnung wurde nun auch das Reglement Nr. 18, «Benutzung des Hallenbades Triesen» überarbeitet.

Zudem möchte die Verwaltung dem Gemeinderat über die angepassten Öffnungszeiten informieren und vom Gemeinderat genehmigen lassen.

Während dem Schulbetrieb:

12:30 – 21:00 Uhr Montag/Dienstag/Donnerstag und Freitag

12:00 – 21:00 Uhr Mittwoch

10:30 – 16:00 Uhr Samstag/Sonntag und Feiertage

Während den Schulferien:

10:30 – 21:00 Uhr Montag bis Freitag

10:30 – 16:00 Uhr Samstag/Sonntag und Feiertage

Die Belegung der Schulklassen sind in den beiden Dokumenten „Belegungsplan/Öffnungszeiten“ im Anhang ersichtlich.

Der vorliegende Reglementsentwurf wurde verwaltungsintern mit den Reglementen anderer Gemeinden, die ein Hallenbad betreiben, verglichen. Auch entspricht dieses Reglement inhaltlich und formal dem Prozess zur Aufbereitung aller Gemeindereglemente.

Beschluss: (einstimmig)

a) Der GR genehmigt das vorliegende Reglement «Benutzung des Hallenbades Triesen», setzt dieses per 01.04.2023 in Kraft und gibt dieses zur geeigneten Publikation frei.

b) Der GR genehmigt die Öffnungszeiten gemäss Vorschlag.

**028- 02-23 Bauverwaltung / Tiefbau - Liegenschaftsentwässerungen 2023 – E
Vergabe Ingenieurar. Erhebung best. Liegenschaftsentwässerungen**

Aus dem Antrag (Sachverhalt / Begründung):

Die Gemeinde Triesen umfasst ca. 1'600 Liegenschaften davon sind 1258 Objekte (Stand 31.12.2022) bis heute im Werkinformationssystem vollständig aufgearbeitet und dokumentiert worden. Die Anzahl der unvollständigen Liegenschaften konnte massiv nach unten korrigiert bzw. aufgearbeitet werden. Liegenschaften mit dem Status „Erfassung Liegenschaften unvollständig“ konnten in den letzten Jahren vollständig nachgeführt werden.

Die Gemeinde Triesen ist aufgrund des Abwasserreglements (insbesondere Artikel 1/2/3/4/5/9/14/21/28/37) verpflichtet die 342 unvollständigen Liegenschaften vollständig zu erfassen bzw. aufzuarbeiten.

GR Dominik Banzer tritt in den Ausstand.

Beschluss: (mehrheitlich: 9 Ja: 4 FBP, 5 VU / 1 Nein: 1 VU)

Der GR erteilt den Auftrag im Zeitaufwand an die Sprenger & Steiner Anstalt, Haldenstrasse 12, Triesen zum Nettobetrag von CHF 50'000.00 inkl. MwSt.

**029- 02-23 Bauverwaltung / Tiefbau - Abwasserentsorgung – Liegenschafts-
entwässerung - Neubauten 2023**

E

Aus dem Antrag (Sachverhalt / Begründung):

Das Ingenieurbüro Sprenger & Steiner Anstalt ist seit vielen Jahren für die Gemeinde Triesen im Bereich des Werkinformationssystem tätig. Als zuständiges Ingenieurbüro ergänzt und verwaltet es die gemeindeeigenen Daten der Abwasserentsorgung und Wasserversorgung.

Die in der laufenden Rechnung aufgeführte Position "Dienstleistung, Honorare" umfasst diverse Aufträge, wie auch die Prüfung von Gesuchsunterlagen von Liegenschaftsentwässerungen (LEW), sowie der Aufnahmen, Auswertung von bestehenden LEW und deren Nachführung. Diese Daten sind notwendig und dienen für den konzeptionellen Auf- und Ausbau der Ent- und Versorgungsstrukturen des Gemeindenetzes, respektive für den generellen Entwässerungsplan (GEP).

Prüfung von Gesuchsunterlagen	CHF 20'000.00
Aufnahmen Auswertung und Nachführung von LEW	CHF 40'000.00
Total	CHF 60'000.00

GR Dominik Banzer tritt in den Ausstand.

Beschluss: (mehrheitlich: 9 Ja: 4 FBP, 5 VU / 1 Nein: 1 VU)

Der GR erteilt den Auftrag im Zeitaufwand an die Sprenger & Steiner Anstalt, Haldenstrasse 12, Triesen zum Nettobetrag von CHF 60'000.00 inkl. MwSt.

**030- 02-23 Bauverwaltung / Tiefbau - Wasserversorgung - Generelle Planungen –
Beratertätigkeiten 2023**

E

Aus dem Antrag (Sachverhalt / Begründung):

Das Ingenieurbüro Sprenger & Steiner Anstalt ist seit vielen Jahren für die Gemeinde Triesen im Bereich des Werkinformationssystem tätig. Als zuständiges Ingenieurbüro ergänzt und verwaltet es die gemeindeeigenen Daten der Wasserversorgung und der Abwasserentsorgung.

Die in der laufenden Rechnung aufgeführte Position "Dienstleistung, Honorare" umfasst diverse Aufträge (bspw. Nachführung des GWP, GWO-GWP, Weisungen und QS, Studien, Stellungnahmen, Beratungen etc., im Auftrag der Gemeinde). All diese Daten, Kenntnisse und deren Nachführung dienen der Bauverwaltung für den konzeptionellen Auf- und Ausbau der Ver- und Versorgungsstrukturen des Gemeindenetzes, respektive greift auf das fachtechnische Wissen des Büros Sprenger & Steiner Anstalt zurück.

Nachführung GWP	CHF 2'000.00
Nachführung GWO - GWP	CHF 2'000.00
Nachführung Weisung für Planung und Bau	CHF 3'000.00
Nachführung QS	CHF 11'000.00
Allgemeine Ingenieurarbeiten (Studien, Stellungnahmen, Beratungen)	CHF 20'000.00
Total	CHF 38'000.00

GR Dominik Banzer tritt in den Ausstand.

Beschluss: (mehrheitlich: 9 Ja: 4 FBP, 5 VU / 1 Nein: 1 VU)

Der GR möge den Auftrag im Zeitaufwand an die Sprenger & Steiner Anstalt, Haldenstrasse 12, Triesen zum Nettobetrag von CHF 38'000.00 inkl. MwSt. erteilen.

031- 02-23 Genehmigung des Protokolls Nr. 01/23

Beschluss: (einstimmig)

Der GR genehmigt das Protokoll Nr. 01/23 vom 17.01.2023

032- 02-23 Genehmigung des Protokoll-Abonnements Nr. 01/23

Beschluss: (einstimmig)

Der GR genehmigt die Veröffentlichung des Protokolls Nr. 01/23 vom 17.01.2023 mit Ausnahme der in Kursivschrift gehaltenen Passagen.

033- 02-23 FL Regierung – Vernehmlassungsbericht der Regierung Betreffend die Abänderung des Entsendegesetzes (Umsetzung Richtlinie (EU) 2020/1057) - Stellungnahme **E**

Frist zur Abgabe einer Stellungnahme an das Ministerium für Infrastruktur und Justiz: **14.04.2023**

Beschluss: (einstimmig)

Der GR nimmt den Vernehmlassungsbericht zur Kenntnis und verzichtet auf die Ausfertigung einer Stellungnahme zuhanden der FL-Regierung (Ministerium für Infrastruktur und Justiz)

034- 02-23 FL Regierung - Erleichterte Einbürgerung infolge Eheschliessung – Stellungnahme **E**

Die Bewerberin hat bei der Regierung den Antrag auf Aufnahme in das Landes- und Gemeindebürgerrecht im erleichterten Verfahren gestellt. Gemäss § 5a des Gesetzes vom 4. Januar 1934 über den Erwerb und Verlust des Landesbürgerrechts (BüG), LGBl. 1960 Nr. 23, idF. LGBl. 2008 Nr. 306, erhält die Bewerberin das Bürgerrecht jener Gemeinde, in welcher sie zuletzt ihren ordentlichen Wohnsitz hatte. Dies ist casu in Triesen.

Die vom Gesetz vorgeschriebenen Unterlagen sind ordnungsgemäss eingereicht und geprüft worden.

Beschluss: (einstimmig)

Der GR erhebt keinen Einwand gegen die erleichterte Einbürgerung gemäss § 5a des Gesetzes über den Erwerb und Verlust des Landesbürgerrechts (BüG, LGBl. 1960 Nr. 23, idF. LGBl. 2008 Nr. 306) von Frau **TSCHIGGFREI Silke Bianka**, Bächliweg 43, 9495 Triesen.

035- 02-23 FL Regierung – Erleichterte Einbürgerung infolge längerfristigem Wohnsitz – Stellungnahme **E**

Die Bewerberin hat bei der Regierung den Antrag auf Aufnahme in das Landes- und Gemeindebürgerrecht im erleichterten Verfahren gestellt. Gemäss § 5a des Gesetzes vom 4. Januar 1934 über den Erwerb und Verlust des Landesbürgerrechts (BüG), LGBl. 1960 Nr. 23, idF. LGBl. 2008 Nr. 306, erhält die Bewerberin das Bürgerrecht jener Gemeinde, in welcher sie zuletzt ihren ordentlichen Wohnsitz hatte. Dies ist casu in Triesen.

Die vom Gesetz vorgeschriebenen Unterlagen sind ordnungsgemäss eingereicht und geprüft worden.

Beschluss: (einstimmig)

Der GR erhebt keinen Einwand gegen die erleichterte Einbürgerung gemäss § 5a des Gesetzes über den Erwerb und Verlust des Landesbürgerrechts (BüG, LGBl. 1960 Nr. 23, idF. LGBl. 2008 Nr. 306) von Frau **BECK Nadia Louisa**, Landstrasse 221, 9495 Triesen.

**036- 02-23 Gemeindevorstehung - Aufnahme ins Gemeindebürgerrecht aufgrund von E
Art. 18 des Gemeindegesetzes - Genehmigung**

Die Bewerberin hat beim Gemeinderat Antrag auf Aufnahme in das Bürgerrecht der Gemeinde Triesen gestellt. Gemäss Gemeindegesetz Art. 18 Abs. 1 Erwerb des Gemeindebürgerrechts werden Bürger einer anderen Gemeinde auf Antrag in das Gemeindebürgerrecht aufgenommen, wenn sie während der letzten fünf Jahre vor der Antragstellung in dieser Gemeinde Wohnsitz gehabt haben und im Besitz der bürgerlichen Ehren und Rechte sind. Gemäss Abs. 3 entscheidet über den Aufnahmeantrag der Gemeinderat.

Beschluss: (einstimmig)

Der GR genehmigt die Aufnahme in das Gemeindebürgerrecht von Triesen von Frau **MESSENGER Jolanda**, Alte Landstrasse 5, 9495 Triesen, Gemeindebürgerin von Schaan.

**037- 02-23 Sekretariat Gemeindevorstehung - Verein "Säga Tresa" - Aufnahme in die E
Liste Ortsvereine der Gemeinde Triesen**

Aus dem Antrag (Sachverhalt / Begründung):

Der am 11. Januar 2019 gegründete Verein "Säga Tresa" wurde mit GRB 033-02-19 am 12.02.2019 in die Liste 'übrige Vereine mit Sitz in Triesen' aufgenommen.

Mit Schreiben vom 9. Januar 2023 hat der Verein nun den Antrag zur Aufnahme als Ortsverein in Triesen gestellt.

Die geforderten Kriterien gemäss "Reglement über die Aufnahme in die Vereinsliste sowie die finanzielle und materielle Unterstützung von Vereinen mit Sitz in Triesen" (insb. Punkt 3) sind für eine Aufnahme als Ortsverein erfüllt.

Beschluss: (einstimmig)

Der GR genehmigt die Aufnahme des Vereins "Säga Tresa" als Ortsverein in die Vereinsliste der Gemeinde Triesen.

040- 02-23 Direktvergaben durch die Gemeindevorstehung / Kreditgenehmigung I

Bauverwaltung/Leiter – Bushaltestelle und Platzgestaltung Sonnenplatz: Neubau – Baumeisterarbeiten – Brunnen – Auftragserweiterung – Auftragserteilung gemäss Offerte an die Brogle Pflästerei AG, St. Markusgasse 11, Vaduz zum Nettobetrag von CHF 15'408.35 inkl. MwSt.

Bauverwaltung/Tiefbau – Weihnachtsbeleuchtung: 2022 – Montage und Anschluss der Lichtsegel an Kandelaber – Auftragserteilung an die Liechtensteinische Kraftwerke, Im alten Riet 17, Schaan zum Nettobetrag von CHF 16'707.55 inkl. MwSt.

Bauverwaltung/Tiefbau – Werkhof: Erweiterung Lagerplatz und Neubau Waschanlage – Türen aus Aluminium (2 Stück) inkl. Zargen – Lieferung und Montage - Auftragserteilung Auftrag gemäss Offerte an die Holzbau Kindle Anstalt, Feldstrasse 19, Triesen zum Nettobetrag von CHF 14'151.80 inkl. MwSt.

041- 02-23 GR zur Kenntnis I

Leiter Finanzen - Familienhilfe Liechtenstein – Information Nachtragskredite für die Jahre 2021 und 2022

Gemeinde Törbel – Einladung Gesamtgemeinderat nach Törbel (14. – 16. April 2023)

BRASSUNA – Dankeschreiben vom 28.12.2022 und Terminbekanntgabe 2023

«krebshilfe liechtenstein» – Dankeschreiben vom 09.01.2023

Reglement „Gemeindeschutz“ Stand 01.01.2023

**043- 02-23 FL Regierung – Vernehmlassungsbericht der Regierung betreffend die
Abänderung des Geldspielgelgesetzes - Rückkommensantrag**

E

Aus dem Antrag (Sachverhalt / Begründung):

Im Auftrag der Gemeindevorsteherin hat der Leiter Kommunikation die Vernehmlassung geprüft und festgestellt, dass eine Stellungnahme der Gemeinde in diesem Fall nicht nötig ist.

Der Gemeinderat Triesen hat mit GRB 368-18-22 vom 13. Dezember 2022 den Vernehmlassungsbericht zur Kenntnis genommen und auf die Ausfertigung einer Stellungnahme zuhanden der FL-Regierung (Ministerium für Inneres, Wirtschaft und Umwelt) verzichtet.

Die Gemeinde Gamprin hat alle Standortgemeinden von Casinos über den Wunsch, allenfalls eine gemeinsame oder inhaltlich deckungsgleiche Stellungnahme zur Abänderung des Geldspielgesetzes abzugeben, in welcher angeregt werde, einen grösseren Anteil der anfallenden Ertragssteuern an die Standortgemeinden rückfliessen zu lassen, informiert. Diese Anregung zu einer Stellungnahme der Gemeinde Gamprin erfolgte erst, nachdem die Gemeinde Triesen bereits auf eine Stellungnahme zur Gesetzesänderung verzichtet hatte.

In Anbetracht einer koordinierten Vorgehensweise der betroffenen Gemeinden und aus Überzeugung, dass ein höherer Steuerertrag aus den Casinogeschäften somit von der Regierung allenfalls grundsätzlich geprüft und folglich umgesetzt werden könnte, erfolgt nun ein Rückkommensantrag zu erwähntem GRB sowie eine Stellungnahme, welche gemeinsam mit anderen Standortgemeinden von Casinos versandt wird.

Antrag (Beschluss):

- a) Der GR hebt den Gemeinderatsbeschluss 368-18-22 vom 13.12.2022 auf.
- b) Der GR genehmigt die vorliegende Stellungnahme und befürwortet die Übermittlung derselben an das zuständige Ministerium für Inneres, Wirtschaft und Umwelt.
